

Ruprecht – Karls – Universität Heidelberg
Historisches Seminar
Hauptseminar: Diplomatik der Papsturkunde im Mittelalter
Leitung: Prof. Dr. Rolf Grosse
Sommersemester 2009

Die Sprache der Papsturkunden

Eine Untersuchung französischer und deutscher Papsturkunden

Name: Ole Johannes Léon Schoenmakers
Datum: 30.09.2009

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung

II. Hauptteil

II.1 Das Latein des europäischen Mittelalters

II.2 Sprachliche Einflüsse auf päpstliche Urkunden

II.2.1 Besonderheiten für französische Papsturkunden

II.2.2 Besonderheiten für deutsche Papsturkunden

II.3 Analyse französischer und deutscher Papsturkunden

II.3.1 Papsturkunden französischer Empfänger

II.3.1.1 Papsturkunde von 1131 für Saint-Denis

II.3.1.2 Päpstlicher Brief an den Erzbischof Wolgrim von Bourges

II.3.1.3 Papsturkunde von 1153 für Saint-Denis

II.3.1.4 Papsturkunde von 1107 für das Kloster Saint-Aubin

II.3.1.5 Papsturkunde von 1146 für das Kloster Tournus

II.3.1.6 Papsturkunde von 1146 für die bischöfliche Kirche von Angers

II.3.2 Papsturkunden deutscher Empfänger

II.3.2.1 Papsturkunde von 1226 für das Kloster St. Georg

II.3.2.2 Papsturkunde von 1255 für das Kloster und die Kirche von Brehna

II.3.2.3 Papsturkunde von 1257 für die Kirche St. Maria

II.3.2.4 Papsturkunde von 1245 für das Kloster St. Maria in Kronschwitz

II.3.2.5 Papsturkunde von 1347 für Kronschwitz

II.3.2.6 Päpstlicher Auftrag an die Klöster Schwarzach, Alpirsbach und den Erzpöbiter von Oberkirch

II.3.2.7 Papsturkunde von 1220 für das Kloster Gengenbach

II.3.2.7 Päpstlicher Auftrag an die Äbte von Ethenheim und Ichenheim und den Erzpöbiter von Oberkirch

II.3.2.8 Papsturkunde von 1223 für Speyer

II.3.2.9 Papsturkunde für St. Blasien von 1226

III. Fazit

IV. Literaturliste

IV.1 Sekundärliteratur

IV.2 Quellen

IV.3 Hilfsmittel

I. Einleitung

Die päpstliche Autorität war im europäischen Mittelalter ein starker Faktor und über Jahrhunderte eine respektierte Größe. Daher hatten Urkunden, welche von der päpstlichen Kanzlei ausgestellt worden waren, eine besondere Bedeutung für den Empfänger.

Wie die meisten offiziellen Schriftstücke waren auch diese Privilegien und Briefe in lateinischer Sprache abgefasst. Das so genannte Mittellatein war eine im ganzen christlichen Europa verstandene Verkehrssprache und somit bestens geeignet für eine einheitliche Urkundensprache.

Doch schon in der Antike war die lateinische Sprache nicht einheitlich gewesen. Einer allgemeinen Norm stand eine Vielzahl von regionalen Variationen gegenüber. Der Einfluss der sich im Mittelalter herausbildenden Volkssprachen, besonders die des romanischen Sprachbereiches, verstärkte diese Tendenz. Trotz der zahlreichen Bemühungen, ein universelles Latein zu schaffen, war die Latinität der gebildeten Schichten sehr stark von den Regionen und Ländern abhängig.

Diese Arbeit wird auf diese Unterschiede am Beispiel französischer und deutscher Papsturkunden eingehen.

Dazu wird im ersten Teil die Entwicklung des Lateins im Mittelalter vor dem Hintergrund der auf die Sprachrealität wirkenden Einflüsse behandelt. Hier werden sich erste Unterschiede und Variationen der Sprachpraxis im europäischen Mittellatein zeigen. Der Fokus auf den Vergleich zwischen dem romanischen Frankreich und dem heutigen Deutschland bleibt hierbei bestehen.

Der zweite Teil der Arbeit wird sich dann mit der Bedeutung der sprachlichen Einflüsse auf die päpstlichen Urkunden beschäftigen. Die Frage nach dem Einfluss der Empfänger auf Inhalt und Formulierung des Rechtsaktes ist bei diesem Thema von zentraler Bedeutung. Für diesen Teil der Arbeit ist ein Sekundärwerk besonders hervorzuheben.

Hans – Henning Kortüms Abhandlung „Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter“¹ liefert hierzu weit reichende Erkenntnisse.

Im dritten Teil wird sich die Analyse mit Papsturkunden aus französischen und deutschen Klöstern beschäftigen. Auf der Basis der Erkenntnisse aus Teil 1 und 2 soll hier untersucht werden, inwiefern sich diese in den Quellen wieder finden.

¹ Kortüm, Hans – Henning, *Zur päpstlichen Urkundensprache de frühen Mittelalters* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, Band 17, hrg. v. Horst Fuhrmann), Sigmaringen 1995.

Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf der sprachlichen Gestaltung der Ortsangaben liegen. Besonders anhand dieser Formulierungen soll ein Unterschied zwischen der französischen und der deutschen Latinität aufgezeigt werden. Ein weiterer Faktor bei diesen Formulierungen ist die Frage nach Empfänger – oder Ausstellereinfluss. Auch dies soll an Beispielen analysiert werden.

II. Hauptteil

II.1 Das Latein des europäischen Mittelalters

Der Eindruck, die lateinische Sprache sei die der späten römischen Republik und der frühen Kaiserzeit, der durch den klassischen Spracherwerb entstehen kann, ist sicherlich ein Irrtum. Bereits in der römischen Antike war das Latein keine wirklich einheitliche Sprache, sondern wie jede andere regionalen und sozialen Unterschieden und der zeitlichen Entwicklung unterworfen. Dank der römischen Expansion und Kolonisierung und des daraus resultierenden Substrats anderer Volkssprachen, wie z.B. des Keltischen, gab es keineswegs ein einheitliches Latein im gesamten Reich.²

Das mittelalterliche Latein knüpfte also nicht an klassische, sondern an spätantike Sprachtraditionen an.³ Da das Mittellatein besonders von der römischen Kirche geprägt war, lohnt es sich zu betrachten, welchen Einflüssen das kirchliche Latein ausgesetzt war. In der Entstehungszeit einer einheitlichen christlichen Religionsgemeinschaft waren die Gemeinden meist von urbaner Art. Eine Vielzahl verschiedener Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft war in ihnen vereint. Dies hatte zur Folge, dass die Sprache der frühen christlichen Kirche von genau diesem heterogenen Umfeld geprägt war. Um die Botschaften in eine allgemein verständliche Form zu bringen, wählte man bewusst ein eher volkssprachliches Latein, welches auch ein gewisses Maß an Vulgarismen duldete.⁴ Dies ist bei frühen kirchlichen Schriften, wie z.B. der Benediktregel, zu erkennen. Viele dieser Schriften sind von umgangssprachlichen Formulierungen ihrer Zeit geprägt.⁵

Ihre wahre Differenzierung erfuhr die lateinische Sprache allerdings erst später. Nach dem Fall des Römischen Reichs bildeten die ehemaligen Reichsteile sich eigenständig

² Stotz, Peter, *Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters*, in: Handbuch der Altertumswissenschaften, zweite Abteilung, fünfter Teil, Band 1, München 2002, §25.3,4, S. 74.

³ Longosch, Karl, *Europas Latein des Mittelalters, Wesen und Wirkung – Essays und Quellen*, Darmstadt 1990, S. 18.

⁴ Ebd., §24.2,3, S. 71/72.

⁵ Ebd., §24.1, S. 70/71.

entwickelnde Sprachtraditionen aus. Mit dem Fehlen der bindenden Kraft des Reiches und dem Entstehen neuer Strukturen veränderte sich auch der Sprachgebrauch des Lateins. Der Grad der Latinisierung der ehemaligen Provinzen spielte hierbei eine große Rolle.⁶

Die Gebiete des germanischen und teilweise auch des keltischen Sprachraums wurden erst durch die christliche Mission ab dem 6. Jahrhundert erfasst. Dies gilt auch für Britannien, welches im Gegensatz zum gallischen Raum nicht nachhaltig romanisiert worden war, und für die germanischen Stämme des heutigen Deutschlands.⁷

Diese Entwicklung beschleunigte sich in der karolingischen Zeit. Besonders im Raum der germanischen Stämme überlagerten sich hier die Interessen von Papst und König. Die Mission diente nicht mehr nur der Ausdehnung des christlichen Glaubens, sondern auch der Festigung der fränkischen Königsherrschaft. Beispiele hierfür finden sich z.B. bei der Mission durch Bonifatius oder in der Eroberung und Mission der Sachsen.⁸

Die Mission des 8. und 9. Jahrhunderts wurde besonders durch angelsächsische Mönche betrieben, welche durch die späte Latinisierung ihrer Heimat ein besonders gründlich erlerntes und wenig äußerlich beeinflusstes Latein sprachen.⁹

Das Latein dieser Zeit war aber auch innerhalb des fränkisch – karolingischen Reiches nicht einheitlich, sondern drohte, besonders in den romanischen Gebieten, in einzelne Regionalsprachen zu zerfallen. Hier setzte eine Reformbewegung ein, welche heute oft „Karolingische Renaissance“ genannt wird. Es war ab der Zeit Pippins (III.) und Karls des Großen das Ziel, im fränkischen Reich ein einheitliches und standardisiertes Latein zu schaffen. Diese Reformbemühungen bildeten die Grundlage für das eigentliche Mittellatein.¹⁰ Auch hier wurde nicht die klassische, sondern die spätantike Literatur herangezogen, beispielsweise die Schriften der Kirchenväter.¹¹

Durch die karolingische Reform wurde gleichzeitig die Differenzierung der romanischen Volkssprachen begünstigt, da sie nun nicht mehr nur als lateinischer Dialekt begriffen wurden. Aus diesem Grund finden sich in dieser Zeit auch die ersten Belege für eine eigenständige altfranzösische Sprache. Die Bestimmungen des Konzils von Tours im Jahre 813 setzen fest, dass die Predigt auch in der „rustica Romania lingua“ abgehalten werden kann. Dies bezeugt, dass die romanische Sprachentwicklung im heutigen Nord-, Mittel- und Nord-West-Frankreich schon soweit vorangeschritten

⁶ Stotz, *Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters*, §25.5, S. 75.

⁷ Ebd., §§4.5-4.7, S. 11, vgl. Langosch, *Europas Latein des Mittelalters*, S. 15.

⁸ Ebd., §40.2, S. 114.

⁹ Ebd., §40.6, S. 116, §§4.5-4.7, S. 11.

¹⁰ Langosch, S. 19, vgl. Stotz, §5.1, S. 12.

¹¹ Stotz, §5.6, S. 14.

war, dass viele das spätantike Kirchenlatein nicht mehr verstanden. Auch ca. dreißig Jahre später wurde bei der Teilung des fränkischen Reiches bei den Straßburger Eiden von 842 in drei Sprachen geschworen: auf Latein, in der „Teudisca lingua“ und der „Romana lingua“. Diese beiden frühen Zeugnisse belegen eine sich immer weiter differenzierende Sprachrealität des fränkischen Raums.¹²

Diese volkssprachliche Differenzierung hatte zur Folge, dass das nun von den Karolingern reformierte Latein eine neue Bedeutung erlangte. Es wurde zur europäischen Verkehrssprache für Religion, Diplomatie, Handel und Wissenschaft.¹³ Die einheitliche römische Kirche diente hierbei als Träger. Sie übernahm in dieser Zeit, als es noch keine weltlichen Universitäten gab, die Bildung in Kloster-, Dom- und Stiftsschulen. Hier wurde das Latein als Bildungs – und Schriftsprache gelehrt, welches damals die einzige Sprache war, in der eine Form der intellektuellen Betätigung möglich war.¹⁴ Doch als universelle Sprache des gebildeten Christentums war das Latein als reine Schriftsprache nicht geeignet. Aus diesem Grund bemühte man sich seit der Karolingerzeit auch darum, die Sprachpraxis des Lateins zu unterrichten. Die Bildungsinstitutionen des Früh – und Hochmittelalters unterrichteten deshalb auf Latein. Bereits aus ottonischer Zeit ist Latein als verpflichtende Unterrichtssprache an Kloster – und Domschulen belegt.¹⁵

Mit der Gründung der Universitäten im Hochmittelalter erlangte das Latein als Bildungssprache eine noch größere Bedeutung. Aufgrund der oft sehr unterschiedlichen geographischen Herkunft der Studenten war es unbedingt nötig, dass alle Studenten auf Latein kommunizierten.¹⁶

Diese Form der Sprachbeherrschung wurde im Hochmittelalter durch ein aufwändiges Studium des so genannten „triviums“ erreicht, welches Kleriker und gebildete Adlige in Grammatik, Rhetorik und Dialektik des Lateins ausbildete, sodass sie die Sprache auch spontan, mündlich, aber differenziert anwenden konnten.¹⁷

Ein weiterer Faktor des gesprochenen Lateins war die Entwicklung der Scholastik gegen Ende des 11. Jahrhunderts als wissenschaftliche Diskurssprache. Diese Form des gebildeten Lateins hatte ebenfalls Einfluss auf die Sprache als Bildungsträger.¹⁸

¹² Stotz, §§6.2-6.4, S. 16 – 18.

¹³ Langosch, S. 17, vgl. Stotz, §63.1, S. 149/150.

¹⁴ Langosch, S. 15, 16.

¹⁵ Stotz, §§63.4, 63.9, S. 150 - 152.

¹⁶ Ebd., §64.2, S. 153.

¹⁷ Ebd., §7.4, S. 20.

¹⁸ Stotz, §7.5, S. 21.

Im Laufe des Mittelalters entwickelte sich das Latein wiederum weiter. Besonders das Vokabular wurde stark erweitert. Dies lag an zwei Faktoren:

Einerseits war das an der Spätantike orientierte Latein mit manchen Begriffen des Mittelalters nicht vertraut, beispielsweise dem Fachvokabular der christlichen Kirche oder den Herrschaftsstrukturen. Diese Begriffe mussten dafür entlehnt, in ihrer Bedeutung abgeändert oder gar neu erfunden werden.

Andererseits bestand natürlich eine gewisse Wechselwirkung zwischen Volkssprachen und Latein. Es wurden manche Begriffe und Formulierungen auch im Latein üblich, welche vorher Eigenart der regionalen Sprachpraxis waren, andere Begriffe konnten nicht akkurat übersetzt werden und wurden deshalb latinisiert und in das Vokabular übernommen.¹⁹

Die Schriftsprache Latein ermöglichte aber auch die Entstehung der Schriftlichkeit der aufstrebenden Volkssprachen wie Mittelhochdeutsch oder Altfranzösisch. Hierbei wurden die Maßstäbe der lateinischen Literatur übernommen und in den „neuen“ Sprachen angewendet. Diese Entwicklung scheint logisch, wenn man bedenkt, dass die volkssprachliche Literatur mit der Übersetzung lateinischer Texte für den täglichen Gebrauch, wie z.B. liturgischer Texte für die Eheschließung ihren Anfang nahm.²⁰ Doch das Latein verlor dabei nicht seine Bedeutung. Als universelle Verkehrssprache wurde es besonders bei der Ausbreitung mittelalterlicher Sagen und Epen besonders wichtig. Da das Latein meist deutlich besser beherrscht wurde als eine benachbarte Volkssprache, diente es beispielsweise mittelhochdeutschen Schriftstellern als Übersetzungshilfe aus dem Altfranzösischen und umgekehrt. Zudem wurden volkssprachliche Texte bis ins Spätmittelalter auch ins Latein übersetzt, um sie in Europa verbreiten zu können.²¹

Das Latein des Mittelalters war eine Sprache in ständiger Bewegung und mit starken Variationen. Oftmals ist es von der betrachteten Region abhängig, welches Sprachniveau und welche Besonderheiten man vorfindet.

II.2 Sprachliche Einflüsse auf päpstliche Urkunden

Die päpstlichen Urkunden sind ein gutes Abbild der sprachlichen Realität des Mittelalters. Aufgrund des großen Einflussbereiches der römischen Kirche war auch der Empfängerkreis der Urkunden sehr heterogen.

¹⁹ Langosch, S.22.

²⁰ Ebd., S. 38 – 43.

²¹ Ebd. S. 46/47.

Untersuchungen haben ergeben, dass die Urkunden meist auf Initiative der Empfänger ausgestellt wurden. Somit ist es nicht überraschend, dass der jeweilige Begünstigte auf den Text selbst Einfluss genommen hat. Dieser so genannte Empfängereinfluss ist daher auch in der sprachlichen Ausarbeitung, besonders in der Dispositio, zu erkennen.²²

Eine dieser Auffälligkeiten ist der stilistische Unterschied innerhalb einer Urkunde, bei dem sich im Vergleich zu der eher formelhaften Formulierung der päpstlichen Kanzlei in der Dispositio eindeutige Vulgarismen und volkssprachliche Einflüsse erkennen lassen. Dies diente meist der besseren Verständlichkeit des eigentlichen Inhalts und war vom Empfänger beabsichtigt.²³

Generell gehen viele Urkundentexte auf eine Vorformulierung des Empfängers zurück, in der er den gewünschten Rechtsinhalt darlegt. Prinzipiell war die päpstliche Kanzlei dazu bereit ganze Urkundenteile zu übernehmen, soweit diese dem nötigen Anspruch genügten. So wurden besonders Petitio und Dispositio oft aus der Vorlage abgeschrieben.²⁴

Zur endgültigen Ausstellung der Urkunde kam es dann durch die päpstliche Kanzlei. Diese musste teilweise nur die Anfangs- und Schlussteile der Urkunde selbst formulieren. Für den korrekten Wortlaut einer Arenga oder einer Sanctio waren Formelbücher, wie beispielsweise der *liber diurnus*, vorhanden. Hier konnte der päpstliche Notar gewisse Formulierungen nachschlagen und in die Urkunde einbauen.²⁵ Diese Vorlagen wurden besonders oft für Urkunden ohne Empfängereinfluss verwendet, bei deren Ausstellung die Initiative von der Kurie selbst ausging. Die Verleihung des *palliums* an einen (Erz-)Bischof ist hier als Beispiel zu nennen. Auch die sonstige Formulierung kann in diesem Fall variieren, wenn beispielsweise Ortsnamen in einer für den Empfänger eher unüblichen Form benutzt werden.²⁶ Es wird angenommen,

dass es im Verlauf des Mittelalters mehrere verschiedene und auch oft modernisierte oder korrigierte Vorlagensammlungen wie den *liber diurnus* gab.²⁷

Die päpstliche Kanzlei konnte freilich nicht alle Empfängeranträge auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen. Für diesen Fall gab es unter den Vorlagen Klauseln, welche in die Urkunde übernommen wurden. Diese „Vorbehaltsklausel“ besagte, dass das ausgestellte Privileg sich nur auf rechtmäßige Ansprüche bezieht. Dies bezog sich auf weltliches

²² Kortüm, Hans – Henning, *Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter*, Sigmaringen 1995, S.21.

²³ Ebd., S. 26.

²⁴ Ebd., S. 279, 296.

²⁵ Ebd., S. 318/9.

²⁶ Ebd., S. 324.

²⁷ Kortüm, S. 347.

und Kirchenrecht. Die Formulierung war meist „iuste et canonice“, konnte aber auch variieren. Bereits vor der formelhaften Fixierung des Vorbehalts war er als Teil von Urkunden bekannt.²⁸

Ein weiteres Beispiel für eine Standardklausel der Kurie war die Besitzbestätigung. Hier wurde, teils nach namentlicher Aufzählung der einzelnen Güter, der momentane und zukünftig zu erwerbende Besitz für rechtmäßig erklärt. Dies wurde mit „haec omnia“ eingeleitet und variierte dann im Wortlaut. Die bestätigten momentanen und zukünftigen Güter konnten aber auch wieder mit einer Vorbehaltsklausel belegt werden, vor allem die Neuerwerbungen, welche der Aussteller selbstverständlich noch nicht bekannt sein konnten.²⁹

Die einzelnen Vorlagen der päpstlichen Kanzlei wurden aber meistens nicht im genauen Wortlaut übernommen. Teils wurden die Formulierungen ganz bewusst verändert. Dies kann daran liegen, dass sie dem Notar fehlerhaft oder sprachlich nicht gut genug erschienen. Ein häufiger Grund ist auch die „libido variandi“ des Notars, welche ihn dazu veranlasste, den genauen Wortlaut jedes Mal zu ändern. Heute steht man oft vor dem Problem, dass von bestimmten Urkunden nur noch Abschriften verfügbar sind. Hier lässt sich dann nicht genau bestimmen, ob der Notar den Text so formuliert hat oder ein Kopist ihn veränderte oder fehlerhaft abschrieb.³⁰

II.2.1 Besonderheiten für französische Papsturkunden

Wenn man über Frankreich im Mittelalter spricht, so muss man eine sprachliche und kulturelle Trennung zwischen Norden und Süden vornehmen. Im Süden Frankreichs dominierte die romanische Sprache Okzitanisch, während im Norden (mit Ausnahme der Normandie, welche hier einen Sonderstatus einnimmt) das klassische Altfranzösisch entstand.³¹ Diese Arbeit wird lediglich die nördliche Hälfte des heutigen Frankreichs betrachten, da eine Einbeziehung des okzitanisch – provencalisch geprägten Sprachraums eine zu starke Schwerpunktverlagerung zu Gunsten der französischen Sprachgeschichte erforderlich machen würde.

In den französischen Papsturkunden des frühen Mittelalters finden sich nur wenige umgangssprachliche Einflüsse, dafür aber viele Romanismen. Dies liegt mit an dem hier nachgewiesenen starken Empfängereinfluss.³² Dies liegt unter anderem daran, dass der

²⁸ Ebd., S. 388/9.

²⁹ Ebd., S. 390/1.

³⁰ Ebd., S. 347.

³¹ Ebd., S. 252.

³² Kortüm, S. 254/5.

hier betrachtete Teil Frankreichs geographisch weiter vom Mittelmeer und somit linguistisch weiter von der lateinischen Sprachpraxis entfernt ist. So findet man in Spanien, in Südfrankreich und in Italien stärkere umgangssprachliche Einflüsse im Gebrauch des Lateins. In der Nordhälfte Frankreichs war Latein eine mehr erlernte als alltägliche Sprache. Trotz des romanischen Einflusses war das Latein hier relativ besser.³³

Die Besonderheiten der französischen Urkunden mit starkem Empfängereinfluss ergeben sich meist aus dem entstehenden Altfranzösisch. Besonders bei der Benutzung von Präpositionalkonstruktionen zeigen sich deutliche Parallelen.³⁴

Eine wichtige Konstruktion, welche sich klar auf romanische Einflüsse zurückführen lässt, ist die der Ortsangabe. Sie taucht besonders bei der namentlichen Bestätigung von Besitztümern auf. Sie wird nach einem einheitlichen Schema *Objekt – de – Ort/nähere Bestimmung* benannt. Dies ergibt z.B. für eine Kirche in Cergy *ecclesiam de Cergiaco*. Diese Art der Ortsangabe findet sich ebenfalls bei Adelstiteln, jedoch nicht wenn eine Person anstelle des Ortes steht. Ist eine Kirche mit Namen genannt, so steht der Heiligename meist im Genitiv. Diese Formulierung ist besonders in Frankreich wichtig und lässt ebenfalls auf eine Mitwirkung des Empfängers schließen.³⁵

Die französischen Papsturkunden sind somit in relativ gutem Latein formuliert, andererseits aber starken volkssprachlichen und regionalen Einflüssen ausgesetzt.

II.2.2 Besonderheiten für deutsche Papsturkunden

Die Papsturkunden des heutigen Deutschlands stellen eine besondere Gruppe dar. Dank der späten Latinisierung der germanischen Gebiete und der späten Mission vieler Stämme ist das Latein auf deutschem Boden eine komplette Fremdsprache geblieben.

Wie auch für die britischen und irischen Gebiete lässt sich hier also ein hoher sprachlicher Standard feststellen, da das Latein, weitgehend frei von äußeren Einflüssen, als Schrift- und Bildungssprache erlernt wurde.³⁶

Die Klöster und Kanzleien des deutschen Sprachraums erfüllten die „klassischen“ Normen des Lateins deutlich besser als die der Romania und verwendeten kaum Vulgarismen.³⁷

³³ Ebd., S. 266/7, 295/6.

³⁴ Ebd., S. 262/3.

³⁵ Ebd. 272/3.

³⁶ Kortüm, S. 296, vgl. Stotz, S. 11, 116.

³⁷ Kortüm, S. 300.

Empfängerformulierungen lassen sich hier teilweise leicht erkennen, da antike Formulierungen verwendet wurden, welche der päpstlichen Kanzlei längst nicht mehr geläufig waren. Doch dies führt auch zu Unsicherheiten. In manchen Fällen ließ sich bereits eine Fälschung enttarnen, da sie sich zu sehr an antike Vorbilder anlehnte und, da in diesen Fällen die gesamte Urkunde selbst formuliert war, zu sehr von den Formulierungen der päpstlichen Kanzlei entfernte.³⁸

Weiterhin fallen in deutschen Papsturkunden im Vergleich zu solchen mit romanischem Hintergrund viele kaum übersetzte Ortsnamen und Amtsbezeichnungen auf. Dies liegt, wie in Teil II.2³⁹ dargelegt, an der teilweise unmöglichen Übersetzung germanischer Begriffe. Diese wurden dann in den lateinischen Text als Fremdwörter integriert.

II.3 Analyse französischer und deutscher Papsturkunden

In diesem Teil der Arbeit soll untersucht werden, an welchen Stellen deutliche Unterschiede in der Formulierung zwischen französischen und deutschen Papsturkunden auftreten. Hierzu wird jeweils eine Auswahl an Dokumenten zur Hand genommen, die typische oder regional besondere Merkmale aufweisen.

Analog zum restlichen Aufbau dieser Arbeit werden zuerst Papsturkunden aus dem heutigen Frankreich und im Anschluss solche „deutscher“ Empfänger analysiert werden. Wie in der Einleitung angekündigt wird das besondere Augenmerk auf den geographischen Angaben und Namen liegen. Deren Formulierung soll beispielhaft für sprachliche Unterschiede herangezogen werden.⁴⁰

II.3.1 Papsturkunden französischer Empfänger

II.3.1.1 Papsturkunde von 1131 für Saint-Denis

In dieser Urkunde von Innozenz II., welche auf den 9. Mai 1131 datiert ist, werden dem Kloster Saint-Denis seine Rechte, seine Freiheiten und sein Besitz bestätigt, welcher, zum ersten Mal, einzeln aufgezählt wird. Diese Tatsache macht das Privileg für diese Untersuchung besonders interessant. Die Urkunde entstand zeitnah zu Ostern, das Innozenz in Saint-Denis gefeiert hatte.⁴¹

³⁸ Ebd., S. 306 – 310.

³⁹ siehe S.5.

⁴⁰ siehe I., S. 1/2.

⁴¹ Grosse, Rolf, *Papsturkunden in Frankreich*, Band 9: Diözese Paris II. Abtei Saint-Denis, Göttingen 1998, Urkunde Nr. 35, S. 148 – 151.

Die erwähnten Besitzungen des Klosters sind geographisch gegliedert. Die Formulierungen sind allerdings unterschiedlich. Sie sollen an dieser Stelle deshalb besondere Aufmerksamkeit erfahren.

Die erste geographische Angabe ist das Kloster Saint-Denis selbst. Es wird in der Inscriptio als „...MONASTERII, QUOD IN HONORE BEATI DIONISII MARTIRIS PARISIUS situm est...“⁴² bezeichnet. Die Formulierung ist deutlich komplizierter als die meisten, die sich auf die Besitzungen beziehen, da die sprachliche Ausgestaltung des Protokolls allgemein feierlicher ausfällt. Die Ortsangabe „PARISIUS situm est“ ist geographisch wie sprachlich sehr präzise und korrekt.

Die Dispositio beginnt mit der Bestätigung früherer Privilegien und der rechtmäßiger, in Zukunft hinzukommender Besitzungen. Hierbei kommt die „Vorbehaltsklausel“ für solche Fälle zum Einsatz.⁴³ In diesem Fall tritt sie mit den Worten „legitimus oblationibus“ und „concessione pontificum“ auf.⁴⁴

Darauf folgt die eingeleitete Aufzählung der hier bestätigten Güter, beginnend mit dem Metzgau, welches hier als „pago Metensi“ bezeichnet ist.

Die auffälligen, bzw. typischen Formulierungen sind:

1. „ecclesiam de Fulcreia“: Hier kommt die aus romanischer Tradition stammende übliche Konstruktion zum Einsatz, welche den Ort mit einem „de“ an das Gut anbindet.⁴⁵
2. „salinas ac patellas salinarum apud Marsalciam“: Hier wird die klassische Konstruktion für die geographische Nähe zu einem Ort gebraucht, welche mit „apud“ gebildet wird. Da es sich hier um weltliche Wirtschaftsgüter handelt, haben diese wahrscheinlich keine eigene Ortsbezeichnung.
3. „Monasterium Argentolium, quod situm est in pago Parisiacensi super fluvium Sequanam“: Wie bereits in der Inscriptio wird die Lage eines Klosters, hier des Klosters Argenteuil, sehr genau beschrieben. Das Kloster liegt, wie Saint-Denis in der Nähe von Paris. Dies mag die Ursache für die genaue Lokalisierung sein, welche wiederum mit „quod situm est“ eingeleitet wird.

Die Sanctio ist in dieser Urkunde in einer ziemlich typischen Form anzutreffen.

Eingeleitet mit den Worten „Si quis igitur“ beschreibt sie die rechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen die Privilegien des Klosters. Die Einleitung ist dem Formular der

⁴² Ebd., Urkunde Nr. 35, S. 149.

⁴³ siehe II.2, S.7.

⁴⁴ Grosse, Nr. 35, S. 149.

⁴⁵ siehe II.2.1, S. 8.

päpstlichen Kanzlei recht nahe, welches auch die Formulierung „si quis autem“ kannte.⁴⁶

Zu dieser Urkunde lässt sich sagen, dass die geographischen Angaben sehr präzise und differenziert formuliert wurden. Die aufgezählten Konstruktionen lassen darauf schließen, dass der Charakter eines Gutes einen Einfluss auf die sprachliche Gestaltung hatte.

II.3.1.2 Päpstlicher Brief an den Erzbischof Wolgrin von Bourges

In dieser Urkunde vom 29. September 1131 teilt Papst Innozenz II. dem Erzbischof Wolgrin von Bourges mit, dass er den Streit zwischen Abt Suger von Saint-Denis und Abt Hermengaud von San Michele della Chiusa schlichten und Abt Hermengaud zu den Vorwürfen anhören soll. In dem Streit geht es um die Kirchen von Saint-Désirée und Courcais, welche sich in dessen Diözese befinden.⁴⁷ Da dieses epistulum erwartungsgemäß zwar auf Wunsch des Klosters Saint-Denis, aber wohl von der päpstlichen Kanzlei selbst formuliert wurde, ist es für die Analyse interessant.

Die Ortsbezeichnungen fallen hier sehr typisch und eher knapp aus.

Der Erzbischof wird seiner Diözese mit dem Adjektiv „Bituriciensi“ zugeordnet. Für eine solche Amtsbezeichnung war diese Konstruktion üblich.

Die Äbte werden ähnlich benannt: Abt Suger wird als „Suggerii abbatis sancti Dionisii“ und Abt Hermengaud als „Her(mengaudum) Clusinum abbatem“ bezeichnet. Die Konstruktion mit dem Kloster im Genitiv, bzw. im adjektivischen Gebrauch ist auch hier ein typischer Fall, da es sich um Ämter bzw. Personen handelt.

Die beiden strittigen Kirchen werden wiederum in der damals üblichen Konstruktion für Ortsangaben als „ecclesiam sancti Marcialis de sancto Desiderato et ecclesiam beati Martini de Corciaco“ formuliert.

In diesem Brief ist eine in der päpstlichen Kanzlei sehr einheitliche Sprache zu erkennen, welche präzise und, in diesem Fall, recht knapp formuliert ist. Die Angaben sind einheitlich konstruiert und typisch für ihre Zeit.

II.3.1.3 Papsturkunde von 1153 für Saint-Denis

In diesem Privileg bestätigt Anastasius IV. dem Kloster unter Abt Odo II. mehrere Besitzungen und deren Einkünfte. Hier sind wiederum die aufgelisteten Ortsangaben für

⁴⁶ Grosse, Nr. 35, S. 150.

⁴⁷ Ebd., Nr. 37, S.153/154.

die Analyse interessant. Die bestätigten Güter waren eher neu im klösterlichen Besitz und Abt Odo wollte sie wahrscheinlich deshalb von Papst Eugen III. bestätigen lassen.⁴⁸ Ein weiteres Mal sind die erwähnten Kirchen in der bekannten Konstruktion *Gut-de-Ort* abgegeben: „...ecclesiam de Caluomonte et ecclesiam de Cergiacio (...) ecclesie uestre de Corbolio decimam quandam in Chancoila...“⁴⁹

Die Ortschaft Champcueil, welche hier im Zusammenhang mit den Einkünften aus dem Zehnten erwähnt wird, fügt sich mit der Präposition „in“ an die Kirche an. Diese Formulierung ist sowohl korrekt als auch unauffällig.

In der Sanctio findet sich die typische Formulierung „Si quis autem“ der päpstlichen Kanzlei.

Diese Urkunde ist in ihrer Formulierung sehr konventionell und weißt auch in den geographischen Angaben keine besonderen Konstruktionen auf.

II.3.1.4 Papsturkunde von 1107 für das Kloster Saint-Aubin

In diesem Privileg bestätigt Papst Paschal II. der Abtei ihre Besitzungen und stellt sie unter päpstlichen Schutz. Weiterhin befreit er dessen Kirchen von persönlichen Abgaben.⁵⁰ Wiederum machen die aufgezählten Besitzungen und deren Formulierung diese Urkunde relevant.

Die Aufzählung ist geographisch nach Diözesen gegliedert, welche hier einheitlich konstruiert sind: „in episcopatu Andegauensi...in episcopatu Cenomanensi“

Die Konstruktion erfolgt mit Hilfe des jeweiligen geographischen Adjektivs und ist somit konventionell.

Ebenso regulär sind die Kirchen aufgezählt: „ecclesia sancti Martini de Legione, ecclesia sancti Geruasii de Guileiro, sancti Martini de Champiniaco et sancti Audoueni de Fissa seu Columba de Chonchiis, sanctus Iouinus de Luldio...sanctus Martinus de Luchiaco“⁵¹

Die Konstruktion mit „de“ wird konsequent in der ganzen Aufzählung gebraucht. Auffällig ist in dieser Urkunde hingegen die sehr lange Sanctio, welche sich über mehrere Zeilen erstreckt und sowohl eine sanctio negativa als auch eine sanctio positiva enthält und so zwischen Bestrafung bei Zuwiderhandlung und Belohnung für ein rechtschaffenes Leben in der Abtei unterscheidet.

⁴⁸ Grosse, Nr. 48, S. 173/174.

⁴⁹ Ebd., Nr. 48, S. 174.

⁵⁰ Ramackers, Johannes, *Papsturkunden in Frankreich*, Band 5: Touraine, Anjou, Maine und Bretagne, Göttingen 1956, Urkunde Nr. 30, S. 94/95.

⁵¹ Ebd. Nr. 30, S. 95.

Im Sinne der Untersuchung der Ortsangaben finden sich in diesem Privileg aber keine Besonderheiten, sondern eine sehr typische und korrekte Formulierung.

II.3.1.5 Papsturkunde von 1146 für das Kloster Tournus

Dieses Privileg Papst Eugens III. bestätigt der Abtei Tournus ihren Besitz und bekräftigt den päpstlichen Schutz, der bereits von vier vorherigen Päpsten ausgesprochen wurde.⁵²

Auch in dieser Urkunde werden die Güter namentlich aufgeführt:

„...in episcopatu Pictauesi Herum insulam, ecclesias de Bello Uidere; in episcopatu Andegauensi cellam Cunaldi; in episcopatu Aniciensi cellam, quae vocatur Godit; in episcopatu Uiuariensi ecclesiam sancti Martini Cucuruensis; in episcopatu Aruernensi monasterium sancti Portiani, ecclesiam Barbariaci, aecclesiam Verneici, aecclesiam de Boiaco, aecclesiam de Nerinec, de Charel, de Monte Aureo, de Martilec, aecclesiam de Brancar, aecclesiam de Lafelina, de Villena...“⁵³

Obwohl die Auflistung der verschiedenen Güter noch weitergeht, ist es hier zulässig, das Zitat zu beenden, da keine weiteren sprachlichen Konstruktionen an den Tag treten.

Es sind aber durchaus verschiedene Auffälligkeiten anzutreffen. Die Ortsangaben variieren deutlich in ihrer Gestaltung: Manche Güter sind gemäß des bereits beschriebenen Schemas mit „de“ gebildet. Dieses Schema ist auch bei den hier nicht mehr zitierten Angaben zu finden. In anderen Fällen ist die Ortsbezeichnung adjektivisch in Kongruenz zum Eigennamen des Gutes formuliert. Dies ist eine in der französischen Romania weniger übliche Form der Konstruktion.

Die Formulierung „cellam, quae vocatur Godit“ lässt darauf schließen, dass in diesem Fall keine angemessene lateinische Übersetzung des Namens möglich war. Dies ist für die Romania eher unüblich und gründet wahrscheinlich darin, dass der Name dieses Klosters auf eine nicht-römische Tradition zurückgeht.

Der größte Bruch innerhalb dieser Urkunde besteht allerdings in der Graphie des Wortes „ecclesiam“, welches zuerst mit dem im Mittellatein üblichen „e“ beginnt, dann aber in Form „aecclesiam“ anzutreffen ist. Hier zeigt sich eine orthographische Variation, welche darauf hindeutet, dass entweder mehrere Schreiber beteiligt waren, oder der ausführende Schreiber gewisse Unsicherheiten auswies. Gleiches könnte man über die stark variierende Formulierung bezüglich der einzelnen Güter annehmen.

Dieses Privileg ist deshalb keineswegs so einheitlich formuliert, wie es bei anderen Urkunden ähnlichen Inhalts aufgefallen ist. Dies legt den Schluss nahe, dass die Formulierung und Niederschrift eher auf Seiten des Empfängers stattgefunden hat und mit gewissen Unsicherheiten einherging.

⁵² Ramackers, Nr. 63, S. 136 – 138.

⁵³ Ebd., Nr. 63, S. 137.

II.3.1.6 Papsturkunde von 1146 für die bischöfliche Kirche von Angers

Dieses Privileg, welches von Papst Eugen III. am 17. Januar 1146 ausgestellt wurde, bestätigt Bischof Ulger und der Kirche von Angers den Besitz und garantiert päpstlichen Schutz.⁵⁴ Der grundlegende Unterschied zwischen dieser Urkunde und den bisher untersuchten besteht in der Person bzw. Institution des Empfängers, welcher hier in Form des Bischofs und seiner Diözese auftritt.

Die namentlich aufgezählten Besitztümer unterscheiden sich auch in ihrer Art von denen eines Klosters:

„ecclesiam sancti Petri, ecclesiam sancti Magnobodi in Andegauensi (civ)itate sitam cum earum appendiciis, in castro Camilliaci ecclesiam sancti Leonardi cum appendiciis suis, in castro Gunterii ecclesiam sancti Iusti et III burgenses, in ecclesia beati Laudi praebend(am) unam, apud Bulliacum ecclesiam sanctorum Philippi et Iacobi cum appendisiis suis, pontem de Calumpna, burgum nouum iuxta Calumpnam et id, quod aqusiusti in castellaria eusdem castris, ecclesiam de Andardo, ecclesiam de Lueio, ecclesiam de Cuum...“⁵⁵

Die Aufzählung geht weiter, bringt aber keine weiteren Merkmale. Die Formulierungen zeigen Unterschiede, was von der Art der Ortsbezeichnung abhängt. Auffällig ist, dass einige der Kirchen in Festungen (in castro) liegen, was bei den bisher untersuchten klösterlichen Gütern nicht vorkam. Auch die Bestätigung eines befestigten Ortes (burgum nouum, könnte auch eine Festung meinen) ist wohl eher für bischöfliche Besitzungen typisch als für allgemeinen Kirchenbesitz. Die „normalen“ Kirchen, welche hier auch im nicht zitierten Teil der Auflistung auftauchen, sind allerdings in typischer Weise mit der „de“ – Konstruktion formuliert.

Diese Urkunde ist in ihrem Inhalt ähnlich der bisher untersuchten klösterlichen Urkunden, die Art der Güter – und somit auch deren Formulierung – ist aufgrund des Unterschiedes bezüglich des Empfängers anderer Natur. Diese Variation ist allerdings nicht auf sprachliche Unterschiede zurückzuführen, sondern vielmehr auf das spezielle Vokabular.

II.3.2 Urkunden deutscher Empfänger

Nach der Untersuchung französischer soll nun die Analyse deutscher Papsturkunden folgen. An verschiedenen Beispielen aus den heutigen Bundesländern Thüringen und Baden – Württemberg wird sich dieser Teil mit den Besonderheiten dieser Urkundengruppen befassen. Dies gilt wiederum besonders für Orts – und

⁵⁴ Ramackers, Nr. 64, S.138 – 140.

⁵⁵ Ebd., Nr. 64, S. 139.

Amtsbezeichnungen. Diese Kontrastierung dient im Sinne der Analyse dem Vergleich zwischen deutschen und französischen Papsturkunden.

In diesem Teil der Arbeit werden zuerst Papsturkunden aus dem thüringischen Hauptstaatsarchiv in Weimar untersucht, in der Folge schließen sich Urkunden aus verschiedenen Archiven Baden – Württembergs an.

II.3.2.1 Papsturkunde von 1226 für das Kloster St. Georg

Papst Honorius III. stellte diese Urkunde am 20. Dezember 1226 dem Kloster St. Georg in Naumburg aus, um der Abtei die Vogtei zu bestätigen.⁵⁶

Hier sind mehrere Aspekte für diese Analyse interessant: Erstens ist der Städtenamen Naumburg in dieser Urkunde in seiner alten Form unübersetzt als „Nuemburch“ gebraucht worden. Zu der Angabe von Stadt und Kloster ist zweitens zu bemerken, dass die Stadt als geographische Angabe durch ein „in“ und nicht durch das im Mittellatein oft verwendete „de“ beigefügt wurde.⁵⁷ Die dritte Auffälligkeit dieser Urkunde besteht in der Bezeichnung der erwähnten Ämter. In der Urkunde findet sich die Passage: „...fidelis nobilis viri Ludewici, Turingie lantgravii, Saxonie comitis palatini, in manibus lantgravii et ipse lantgravius...“⁵⁸

Hier ist ein deutlicher Unterschied zwischen den beiden Titeln „lantgravius“ und „comes palatinus“ zu erkennen. Der erste bedeutet Landgraf und ist gegenüber dem Mittelhochdeutschen kaum verändert. Die Endung wurde zwar angepasst, der eigentliche Titel schien damals wegen seiner rein „deutschen“ Bedeutung nicht übersetzbar. Hingegen bei der Bezeichnung des Pfalzgrafen als „comes palatinus“ gelang eine treffende Übersetzung, welche sich nahtlos in das Latein der Zeit einfügte.⁵⁹

Diese Urkunde bezeugt eine germanische bzw. mittelhochdeutsche Tradition, welche oft in das Latein des deutschen Raumes einfluss, im „allgemeinen“ Latein aber nicht übersetzt werden konnte. Die Konstruktion der Städteangabe mit „in“ grenzt sich von der in der Romania üblichen Konstruktion ab, auch wenn die Formulierung mit „de“ in dieser Urkunde im Adelsnamen „Rudolfus de Saleke“ vorkommt.

II.3.2.2 Papsturkunde von 1255 für das Kloster und die Kirche von Brehna

⁵⁶ Zöllner, Walter, *Die jüngeren Papsturkunden des Thüringischen Hauptstaatsarchivs in Weimar*, in: Studien zur Katholischen Bistums – und Klostergeschichte, hrs. von Franz Schrader, Leipzig 1996, Band 40, Urkunde Nr. 5, S. 19.

⁵⁷ siehe: II.2.1, S.8.

⁵⁸ Zöllner, Nr. 5, S. 19.

⁵⁹ siehe: II.1, S. 5.

In dieser Urkunde bestätigt Papst Alexander IV. dem Kloster und der Kirche St. Clemens in Brehna (bei Halle) in der Diözese Magdeburg die Besitzungen, allerdings ohne namentliche Aufzählung, und den päpstlichen Schutz.⁶⁰

Hier fallen die kaum oder gar nicht veränderten Ortsnamen auf. Der Ort des Klosters und der Kirche wird als „in Brehne“ angegeben. Auch hier wird die Konstruktion mit „in“ verwendet. Die Diözese Magdeburg wird als „Magdeburgen. dioc.“ geschrieben. Beide Ortsnamen sind nicht nachhaltig latinisiert worden. Für den Ort Brehna ist nicht einmal eine lateinische Endung angefügt. Im Adjektiv „Magdeburgensis“ ist dies zwar geschehen, der Name selbst bleibt jedoch unübersetzt.

So lässt dies wiederum darauf schließen, dass das Latein im deutschen Raum die alltäglichen Bezeichnungen wie Städtenamen nicht nachhaltig beeinflusste.

II.3.2.3 Papsturkunde von 1257 für die Kirche St. Maria

In dieser Urkunde beauftragt Papst Alexander IV. die Kirche St. Maria in Erfurt mit dem Schutz des Zisterzienserklosters in Weimar.⁶¹

Kirchengeschichtlich interessant ist zuerst, dass sowohl die Erfurter Kirche, als auch das Weimarer Kloster zur Erzdiözese Mainz gehörten.

Die eigentliche Auffälligkeit dieser Urkunde liegt, im Sinne der Analyse, wiederum in den Ortsnamen. Die verwendeten Namen für Erfurt, „Erfordia“, und für Weimar, „Wimaria“, zeigen ein weiteres mal, dass sich die Städtenamen unabhängig vom Latein entwickelten. Auch die bereits in den bisher untersuchten Urkunden aus dem Staatsarchiv Weimar gefundene Konstruktion der Ortsangaben mithilfe der Präposition „in“ ist in dieser Urkunde durchgehend anzutreffen.

II.3.2.4 Papsturkunde von 1245⁶² für das Kloster St. Maria in Kronschwitz

In diesem Privileg stellt Papst Innozenz IV. das Kloster unter päpstlichen Schutz und bestätigt die Besitzungen.⁶³

⁶⁰ Zöllner, Nr. 21, S. 26.

⁶¹ Ebd., Nr. 25, S. 27.

⁶² Der Zeitsprung ist beabsichtigt, da die folgende Urkunde ca. 100 Jahre später bereits einen anderen Städtenamen verwendet.

⁶³ Zöllner, Nr. 14, S. 23.

Da in dieser Urkunde die Güter des Klosters nicht namentlich aufgezählt wurden, beschränkt sich das analytische Interesse auf den Namen des Klosters, bzw. den der Stadt Kronschwitz.

Dieser ist hier, dieses mal mit einem „ad“ an den Namen des Klosters angeschlossen, in der übersetzten Form „alba corona“ zu finden. Dies ist eher untypisch, da diese Region nicht wie andere bereits in der Antike Kontakt mit dem Latein hatte und niemals zum römischen Reich gehörte. Eine mögliche Erklärung für den lateinischen Namen von Kronschwitz ist entweder, dass der Ortsname sich von einer lateinischen Bezeichnung im Zuge der Missionierung herleitete, oder dass der mittelhochdeutsche Name sich in dieser Form ins Latein gut übersetzen ließ.

II.3.2.5 Papsturkunde von 1347 für Kronschwitz

In dieser Urkunde bestätigt Papst Clemens VI. dem kronschwitzer Kloster die Vereinigung mit der Kirche von Nöbdenitz durch den Bischof von Naumburg. Gerade im Vergleich zur vorhergehenden Urkunde ist der Name Kronschwitz als „Cronswitz“ sehr interessant. Er erlaubt einen Rückschluss darauf, dass sich auch einst übersetzte Ortsnamen im Laufe der Sprachentwicklung zu Gunsten der mittelhochdeutschen Form entwickelten.

II.3.2.6 Päpstlicher Auftrag an die Klöster Schwarzach, Alpirsbach und den Erzpresbiter von Oberkirch

In dieser ersten behandelten Urkunde aus Baden – Württemberg beauftragt Papst Honorius III. 1220 die beiden Äbte von Schwarzach und Alpirsbach und den Erzpresbiter von Oberkirch, die Besitzfrage der Kirche von Gengenbach zu klären. Hierbei sollen sie die Kirche in den Besitz des Klosters zurückführen.⁶⁴

Hier fallen die Ortsnamen besonders auf. Sie sind, im Gegenteil zu den erwähnten Diözesen Straßburg und Konstanz, nicht latinisiert, sondern treten in ihrer mittelhochdeutschen Version auf. Sie lauten: „Svuarha“, „Alpersbach“ und „Oberkilch“. Auch der Name des Ortes Gengenbach ist, obwohl diese Urkunde in der päpstlichen Kanzlei ausgestellt wurde und einen Befehl darstellt⁶⁵, nicht verändert oder übersetzt worden, sondern ist sogar in seiner heutigen Schreibweise anzutreffen.⁶⁶

⁶⁴ Schmidt, Tillmann, *Die Originale der Papsturkunden in Baden – Württemberg*, in: Index Actorum Romanorum Pontificum, Band IV/1, 1. Teil: 1198 – 1341, Vatikan – Stadt 1993, Nr. 57, S. 30/31.

⁶⁵ In dieser Urkunde ist das Siegel mit einem Hanffaden befestigt.

⁶⁶ Schmidt, Nr. 57, S. 30/31.

Dies lässt darauf schließen, dass auch der päpstlichen Kanzlei nur die mittelhochdeutschen Ortsnamen bekannt waren.

II.3.2.7 Papsturkunde von 1220 für das Kloster Gengenbach

In dieser Urkunde bestätigt Papst Honorius III. noch im selben Jahr dem Kloster Gengenbach die Entscheidung der Äbte von Schwarzach und Alpirsbach und des Erzpresbiter von Oberkirch, die gengenbacher Kirche in den Besitz des Klosters zurückzuführen.⁶⁷

Die Ortsnamen sind auch in dieser Urkunde wieder aufgeführt. Außer Gengenbach variieren sie aber im Vergleich zum vorher behandelten päpstlichen Befehl.

Für Schwarzach findet man hier „Suarcha“, für Alpirsbach „Albersbach“ und für Oberkirch „Oberchirche“.

Die Variation der Ortsnamen lässt sich sehr wahrscheinlich auf den hier vorauszusetzenden Empfängereinfluss des Klosters Gengenbach zurückführen. Ein gewisser Unterschied bei den Ortsnamen mag dabei auf einer lokalen Sprachtradition beruhen.

Beiden Urkunden gemein ist aber die Konstruktion der Ortsangaben, welche hier nach romanischer Tradition mit „de“ erfolgte.

II.3.2.7 Päpstlicher Auftrag an die Äbte von Ethenheim und Ichenheim und den Erzpresbiter von Oberkirch

Ein weiteres Mal sorgt die Besitzfrage der gengenbacher Kirche für Uneinigkeit, worauf Papst Honorius III. die Äbte von Ethenheim und Ichenheim und wiederum den Erzpresbiter von Oberkirch beauftragt, im Streitfall zwischen dem Pfarrer von Cella⁶⁸ und dem Abt von Gengenbach den bereits dem Kloster bestätigten Richterspruch zu bekräftigen.⁶⁹

Hier sind die Ortsnamen Ethenheim, Ichenheim weniger interessant, da auch sie wiederum aus dem Mittelhochdeutschen exakt übernommen wurden. Interessant sind hingegen die Namen für Unter - / Oberzell und Gengenbach. In diesem päpstlichen Befehl⁷⁰ findet sich für Unter - / Oberzell lediglich der Name „Cella“. Dieser häufig verwendete lateinische Name entspricht exakt dem Namen „Zell“. Es ist allerdings kein weiterer Namenszusatz vorhanden, weshalb man annehmen kann, dass sich dies aus der

⁶⁷ Ebd., Nr. 59, S.31.

⁶⁸ Ober – oder Unterzell – der nötige Zusatz des Namens ist nicht vorhanden.

⁶⁹ Schmidt, Nr. 60, S. 31/32.

⁷⁰ Das Siegel ist auch hier mit einem Hanffaden befestigt.

örtliche Geographie selbst erklärte. Der Ort Gengenbach wird in dieser Urkunde als „Gengibach“ wiedergegeben. Im Vergleich zum ersten Befehl in dieser Angelegenheit variiert der in der Kanzlei verwendete Ortsname deutlich und weicht von der noch heute verwendeten Form ab. Auch die Namen für Oberkirch und Schwarzach variieren erneut zu „Oberchilche“ und „Suarchza“.⁷¹

Die Konstruktion der Ortsangaben ist wieder recht einheitlich mit „de“ gebildet, lediglich „in Cella“ fällt hier aus der Reihe.

Die Variationen der Ortsnamen lassen darauf schließen, dass diese nicht einheitlich waren, sondern von den lokalen Sprachtraditionen, auch in der päpstlichen Kanzlei, abhingen.

II.3.2.8 Papsturkunde von 1223 für Speyer

Diese Urkunde von Papst Honorius III. stellt den Dekan, das Kapitel und die gesamte Kirche von Speyer mitsamt ihrer Besitzungen unter päpstlichen Schutz.⁷²

Hier sind keine Güter namentlich aufgeführt, die Häuser der genannten aber besonders hervorgehoben. In dieser Urkunde, welche sich ausschließlich auf den Speyrer Dom bezieht, ist die Stadt als Adjektiv angegeben. Wie alle Bistümer ist auch Speyer mit einer lateinischen Endung versehen. Im Unterschied zu anderen Bistümern ist Speyer als mittelalterliche Gründung nicht komplett ins Latein übersetzt worden, sondern als „Spiren.“ angegeben. Vergleicht man dies beispielsweise mit dem noch römischen Namen „Maguntium“ für Mainz, fällt dieser Unterschied sofort auf.

II.3.2.9 Papsturkunde für St. Blasien von 1226

In dieser Urkunde bestätigt Papst Honorius III. dem Kloster eine von Bischof Diethelm von Konstanz vermittelte Einigung mit dem Pfarrer von Nalling.⁷³

Der Name des Ortes Nalling ist in seiner mittelhochdeutschen Form wenig überraschend. Viel interessanter ist hier die geographische Angabe für das Kloster St. Blasien. Im Schwarzwald gelegen wird es hier als „monasterii S. Blasii de Nigra Silva“⁷⁴ bezeichnet. Die Bezeichnung „Nigra Silva“ für den Schwarzwald ist eine genaue Entsprechung des heutigen deutschen Namens. Bedenkt man, dass diese Region einst zur *Germania Superior* des Römischen Reiches gehörte, so ist es doch zu vermuten, dass der Name des Schwarzwaldes schon aus der Antike bekannt war, bzw.

⁷¹ Vgl.: Schmidt, Nr. 57, 59, 60, 61, S. 30 – 32.

⁷² Schmidt, Nr. 79, S. 39.

⁷³ Ebd., Nr. 87, S. 42.

⁷⁴ Schmidt, Nr. 87, S. 42.

dass er sich an eine ältere Bezeichnung anlehnt und im Mittellatein weiterhin gebraucht wurde.

III. Fazit

Nach den theoretischen Betrachtungen der Kapitel II.1 und II.2 zeichnete sich bereits ein Bild der Sprachpraxis der mittellateinischen Papsturkunden ab. Die gewaltigen Veränderungen innerhalb der Sprache seit der Antike, besonders aber in der Phase nach dem Zerfall des Römischen Reiches, führten zu einer starken Regionalisierung. Diese wurde erst durch die karolingische Renaissance eingegrenzt und teilweise in der Hochsprache rückgängig gemacht. Andererseits förderte sie auch die Entwicklung der Volkssprachen, welche nun klar vom Latein abgegrenzt waren.

Die große Verbreitung des Lateins im Mittelalter, welche sogar die der Antike übertraf, ist der Missionierung germanischer, keltischer und slawischer Völker zu verdanken. Die teilweise Eroberung dieser Stammesgebiete festigte die Bildungs-, und Verkehrssprache Latein auf Dauer, sodass sie auch bis weit über das Mittelalter hinaus ihre Bedeutung bewahrte. Die starken Unterschiede, welche sich dabei zwischen den einzelnen Sprachtraditionen und – niveaus herausbildeten, standen in Relation zur jeweiligen Volkssprache.

So war es nach den Erkenntnissen über Zustandekommen und Formulierung der Papsturkunden aus Kapitel II.2 nur zu erwarten, diese Unterschiede auch in der direkten Analyse der Urkundentexte in II.3 anzutreffen. Dies trifft bedingt zu.

In der Betrachtung des Sprachniveaus ergaben sich keine großen Unterschiede. Dies ist auf die Auswahl der verwendeten Empfängerkreise zurückzuführen. Da diese Arbeit sich auf die nördliche Hälfte Frankreichs und die beiden deutschen Bundesländer Thüringen und Baden – Württemberg beschränkt, liegt das Sprachniveau nicht weit auseinander. Wären südfranzösische Provenienzen mit provenzalisch – okkzitanischem Einfluss hinzugenommen worden, wäre der Unterschied wahrscheinlich deutlicher ausgefallen. Dies wurde aber aus Gründen des Umfangs und Schwerpunktes dieser Arbeit, wie bereits erklärt, unterlassen.

Deutliche Unterschiede treten allerdings bei den Orts – und Ämternamen auf.

In den französischen Urkunden, welche hier untersucht wurden, sind die Namen für Städte, Ämter und auch für kleinere Orte latinisiert. Alle geographischen Angaben fügen sich nahtlos in den Text ein, wenn auch nicht in allen Fällen die für die Romania

typische Konstruktion *Gut – de – Ort* verwendet wird. Die Ämter sind alle gemäß der mittellateinischen Nomenklatur benannt und auch Adelstitel passen in dieses Schema. Für die „deutschen“ Papsturkunden lässt sich dies nicht so einheitlich sagen.

In der Betrachtung der thüringischen Urkunden aus dem Weimarer Staatsarchiv fällt beispielsweise der Titel des „lantgravius“ besonders stark auf, welcher im Gegenteil zum „comes palatinus“, dem Pfalzgrafen, komplett aus der germanischen Tradition übernommen wurde.

Auch die Ortsnamen, welche meist mit „in“ angefügt werden, sind in den thüringischen Urkunden mittelhochdeutsch. Namen wie „Erfordia“ oder „Wimmar“ sind sehr nahe an den heutigen Namen Erfurt und Weimar. Allein die gebrauchte Bezeichnung „alba corona“ für Kronschwitz ist lateinisch. Dieser Ort wird aber später auch mittelhochdeutsch benannt.

Selbstverständlich bestehen bei diesen Ortsbezeichnungen Unterschiede zwischen Empfänger – und Kanzleiformulierungen.

In der Betrachtung der Urkunden aus Baden – Württemberg sieht dies etwas anders aus. Die Bezeichnung der Diözesen ist, mit Ausnahme des jüngeren Speyer, durchgehend auf Latein. Die kleineren Orte, welche in den untersuchten Urkunden genannt werden, sind hingegen bis auf den als „Cella“ bezeichneten Ort durchgehend mit ihren mittelhochdeutschen Namen angegeben.

Dies hat zwei Gründe: Für Thüringen und Baden – Württemberg lässt sich feststellen, dass manche Orte nicht ohne weiteres ins Latein übersetzt werden konnten und somit nur der mittelhochdeutsche Name (mit seinen gelegentlichen Variationen) bekannt war. Es mag auch sein, dass die Kirche sich bei kleineren Orten nicht die Arbeit machte, einen lateinischen Namen zu finden, sondern den Eigennamen bereitwillig übernahm. Für größere Städte ist wohl das Gründungsdatum, bzw. der Gründer entscheidend. Bei einer Neugründung wie Speyer und bei Gründungen aus germanischer Tradition wie Weimar, und bedingt auch Erfurt, war ein alt – oder mittelhochdeutscher Name bereits etabliert.

Dieses Problem stellte sich bei den sehr viel älteren Städten wie Mainz oder Konstanz nicht. Diese Städte waren römische Gründungen und gehörten lange Zeit zum Römischen Reich. Zwar waren auch diese Städte meist schon in vorrömischer Zeit besiedelt, doch im Zuge der römischen Eroberung wurden sie umbenannt. Ihr lateinischer Name war somit etabliert und wurde im Mittelalter weiterhin gebraucht.

Dies gilt natürlich besonders für die linksrheinischen Gebiete, welche am längsten kolonisiert waren.

Der Vergleich dieser drei Urkundengruppen ergibt ein eindeutiges Bild:

Die Gebiete, die bereits in vorchristlicher Zeit komplett oder teilweise romanisiert und latinisiert worden waren, zeigen eine größere Verbreitung der lateinischen Sprachtradition.

Besonders gilt dies für Frankreich, welches von den drei Gebieten am längsten römisch gewesen ist. Hier ist die Sprachvermischung am besten gelungen, wodurch die romanische Tradition entstand. Mit den Sprachreformen der Karolinger wurde hier auch die Hochsprache wieder einheitlich verbreitet. In der Analyse sieht man dies anhand des relativ hohen Sprachniveaus und der durchgehend latinisierten Eigennamen.

Im süddeutschen Baden – Württemberg bemerkt man bereits eine weniger starke Bindung ans Latein. Hier wurde zwar die Sprache auf hohem Niveau wieder erlernt, in den Namen und geographischen Angaben sind aber meist nur die aus römischer Zeit stammenden Bezeichnungen übernommen worden.

Am stärksten ist die volkssprachliche mittelhochdeutsche Tradition in Thüringen zu sehen. Hier existieren keine römischen Vorbilder, sodass die lateinische Sprache erst durch die Mission etabliert wurde. Somit sind die Eigen – und Ortsnamen sehr viel weniger latinisiert als in der ehemaligen *Germania superior* (und *inferior*).

Für alle deutschen Provenienzen lässt sich aber mit Sicherheit sagen, dass gewisse Amtsbezeichnungen, wie der in dieser Arbeit angeführte „lantgravius“, aus germanischer Tradition übernommen wurden, was man in der französischen Romania nicht antrifft.

Ansonsten ergibt sich ein klares Schema, in dem der Grad der Latinisierung von West nach Ost deutlich abnimmt und das Latein endgültig zur Fremdsprache wird.

IV. Literaturliste

IV.1 Sekundärliteratur

- Kortüm, Hans-Henning, *Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter*, Die päpstlichen Privilegien 896 – 1046, in: Beiträge zur Geschichte und

Quellenkunde des Mittelalters, hrsg. von Horst Fuhrmann, Band 17, Sigmaringen 1995.

- Langosch, Karl, *Europas Latein des Mittelalters*, Wesen und Wirkung – Essays und Quellen, Darmstadt 1990.
- Stotz, Peter, *Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters*, Band 1, in: *Handbuch der Altertumswissenschaft*, zweite Abteilung, fünfter Teil, München 2002.

IV.2 Quellen

- Grosse, Rolf, *Papsturkunden in Frankreich*, Band 9, Diözese Paris II, Abtei Saint-Denis, in: *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Dritte Folge, Nr. 225*, Göttingen 1998.
- Ramackers, Johannes, *Papsturkunden in Frankreich*, Band 5, Touraine, Anjou, Maine und Bretagne, in: *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Dritte Folge, Nr. 35*, Göttingen 1956.
- Schmidt, Tilmann, *Die Originale der Papsturkunden in Baden – Württemberg 1198 – 1417*, 1. Teil: 1198 – 1341, in: *Index Actorum Romanorum Pontificum*, ab Innocentio III ad Martinum V Electum, VI/1, Vatikan – Stadt 1993.
- Zöllner, Walter, *Die jüngeren Papsturkunden des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar* (Von Innozenz III. bis zum Konzil von Konstanz), in: *Studien zur katholischen Bistums – und Klostergeschichte*, hrsg. von Franz Schrader, Band 40, Leipzig 1996.

IV.3 Hilfsmittel

- *Mittellateinisches Glossar*, hrsg. von Edwin Habel und Friedrich Gröbel, Paderborn 1989.
- *Heinichen: Lateinisch – Deutsch*, Stuttgart 1978.